

Betriebsanweisung Infrastruktur	
Deckblatt	Seite 1 von 2

Betriebsanweisung Infrastruktur SE Essingen

Betriebsanweisung Infrastruktur

Zur Inkraftsetzung ab 14.06.2026

Betriebsanweisung Infrastruktur	
Deckblatt	Seite 2 von 2

Impressum

Arverio Deutschland GmbH
Rotebühlplatz 21-25
70178 Stuttgart

Ansprechpartner in Grundsatzfragen

safety@arverio.de

Betriebsanweisung Infrastruktur	Allgemeines
Modulübersicht	A.00 Seite 1 von 1

Modulnummer	Bezeichnung	gültig ab
Teil A	Allgemeines	
A.00	Modulübersicht	14.06.2026
A.00A01	Übersicht der Änderungen	14.06.2026
Teil B	- bleibt frei -	
Teil C	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen	
C.01	- bleibt frei -	
C.02	Bedienanweisung	14.06.2026
C.02A01	Beschreibung der Anlage	01.05.2024
C.02A02	Gleisskizze	12.12.2021
C.02A03	Ansprechpartner ABW	01.06.2025
C.02A04	Ansprechpartner DB InfraGO AG	01.05.2024
C.02A05	Unfallmeldetafel I	12.12.2021

*
*
*



Betriebsanweisung Infrastruktur	Allgemeines
Übersicht der Änderungen	A.00A01 Seite 1 von 1

1 Aktualisierungen zum 14.06.2026

- (3) Im Abschnitt 1 wurde der Anwendungsbereich präzisiert.

C.02

Im Modul C.02 wurde der Abschnitt 3 „Befahren der Serviceeinrichtung“ neu geregelt. Hierbei kam es zu inhaltlichen Anpassungen sowie größere Umstellungen bzw. Neuordnungen der Absätze, teilweise auch ohne inhaltliche Anpassungen. Im Folgenden wird auf die neu zugeordneten Absatznummern verwiesen.

Die in der vorherigen Ausgabe enthaltenen Absätze 6 „Feste Wortlaute“, 7 „Erteilung der Erlaubnis zum Rangieren“, 8 „Verweigerung der Erlaubnis zum Rangieren“ und 10 „Rückgabe der Erlaubnis zum Rangieren“ sind entfallen.

Im Abschnitt 3, Absatz 2 wurden die Werkstatthallen mit aufgenommen.

Im Abschnitt 3, Absatz 4 „Verständigung beim Rangieren“ ist eine Erlaubnis zum Rangieren durch den BözM entfallen. Zudem ist entfallen, dass ein Beenden der Rangierfahrt dem BözM zu melden ist. Neu in dem Absatz 4 wurden die Regelungen der Zustimmung durch den Ww Essingen (bei Aalen) für die Ein- und Ausfahrt aus Absatz 7 und 8 aufgenommen.

Im Abschnitt 3 wurde der Absatz 5 „Mehrere Rangierfahrten“ angepasst und erlaubt nun, mehrere Rangierfahrten verschiedener EVU durchzuführen. Zudem wurde neu geregelt, dass sich die Triebfahrzeugführer bei mehreren Rangierfahrten untereinander mündlich verständigen müssen.

Im Abschnitt 3 wurde der Absatz 6 „Unregelmäßigkeiten melden“ neu aufgenommen und regelt, dass Unregelmäßigkeiten, Besonderheiten und Abweichungen (z.B. ein geänderter Abstellplatz) dem BözM gemeldet werden muss.

Im Abschnitt 3, Absatz 7 „Einfahrt in die Serviceeinrichtung“ ist der Hinweis auf die benötigte mündliche Zustimmung des Ww Essingen (bei Aalen) vor der Rangierfahrt entfallen, da dies im Absatz 4 mit aufgenommen wurde.

Im Abschnitt 3, Absatz 8 „Ausfahrt aus der Serviceeinrichtung“ ist der Hinweis auf die benötigte mündliche Zustimmung des Ww Essingen (bei Aalen) vor der Rangierfahrt entfallen, da dies im Absatz 4 mit aufgenommen wurde.

Im Abschnitt 4 „Fahrzeuge abstellen“ wurde der Absatz 1 „Abstimmung mit dem BözM“ präzisiert.

Im Abschnitt 5, Absatz 2 ist die Vertretung des Eisenbahnbetriebsleiters durch den örtlichen Betriebsleiter entfallen.



Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen
Dienstordnung	C.01 Seite 1 von 2

1 Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter

- (1) Die Funktion des betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters (BözM) wird durch die Leitstelle ABW wahrgenommen. **BözM**
- (2) Neben den Aufgaben gemäß Richtlinie 482.8001 muss der BözM folgende Aufgaben wahrnehmen: **Aufgaben**
 - 1. Tägliche Prüfung der Weichenheizung
 - 2. Einschalten der Weichenheizung bei erwarteter besonderer Wetterlage gemäß Abschnitt 3 (2).

2 Nachweisführung

- (1) Der BözM ist für das Führen des Tagebuchs der SE Essingen gemäß ABW.7951V01 verantwortlich. **Zuständigkeit**
- (2) Das Tagebuch wird schriftlich in Papierform geführt. Es verbleibt am Arbeitsplatz des BözM. Nach Abschluss des Tagebuchs der SE Essingen muss dieses an den EBL der Serviceeinrichtung übergeben werden. **Zweck**
- (3) Das Tagebuch wird schriftlich in Papierform geführt. Es verbleibt am Arbeitsplatz des BözM. Nach Abschluss des Tagebuchs der SE Essingen muss dieses an den Eisenbahnbetriebsleiter der Serviceeinrichtung übergeben werden. **Form und Verbleib**

3 Betrieb der Weichenheizung

- (1) Die Weichenheizung ist in den Monaten November bis März im Winterbetrieb (Taste „Ein“) zu belassen. In den restlichen Monaten ist sie auszuschalten. **Regelbetriebszeit**
- (2) Sind außerhalb der o. g. Monate Temperaturen unterhalb von 3 Grad Celsius vorhergesagt, ist die Weichenheizung einzuschalten und wieder auszuschalten, wenn Temperaturen über 3 Grad Celsius herrschen sowie Schnee und Eis im Weichenbereich vollständig abgetaut sind. **Besondere Wetterlage**
- (3) Die Weichenheizung ist während der Betriebszeit täglich um 03:00 Uhr zu prüfen. Hierzu ist die Taste „Leuchtmeldertest“ zu betätigen und darauf zu achten, dass alle Leuchtmelder aufleuchten und die Hupe ertönt. Außerdem ist zu prüfen, ob sich die Weichenheizung im richtigen Betriebsmodus entsprechend des Kalendermonats und der Wettervorhersage befindet. **Tägliche Prüfung**

Die Prüfung ist im Tagebuch der SE Essingen zu dokumentieren.
- (4) Störungen der Anlage sind im Tagebuch der SE Essingen zu dokumentieren. Außerdem sind die Störungen an den EBL der Serviceeinrichtung zu melden. **Störungen**

4 Durchführung von Arbeiten

- (1) Wenn Arbeiten im Gleisbereich durchgeführt werden sollen, wird dies durch eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) genehmigt. Die **Betra**

Betra wird durch die Eisenbahnbetriebsleitung herausgegeben und verteilt. Ein Hinweis zu aktuell oder zukünftig gültigen Betriebs- und Bauanweisungen ist im Tagebuch der SE Essingen tagesaktuell aufzunehmen.

Feststellung nicht genehmigter Arbeiten

- (2) Werden nicht dokumentierte Arbeiten in der Serviceeinrichtung festgestellt, sind diese durch den BözM zu unterbinden. Die Feststellung und die getroffenen Maßnahmen sind im Tagebuch der SE Essingen zu dokumentieren und die Eisenbahnbetriebsleitung zu verständigen.

Meldung und Dokumentation

- (3) Der Arbeitsverantwortliche muss den Beginn und das Ende der Arbeiten täglich an den BözM melden. Der BözM vermerkt dies im Tagebuch der SE Essingen. Der BözM muss dem Arbeitsverantwortlichen den Beginn der Arbeiten untersagen, wenn keine gültige Betriebs- und Bauanweisung vorliegt und dies der Eisenbahnbetriebsleitung melden.



Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtungen
Bedienanweisung	C.02 Seite 1 von 4

1 Anwendungsbereich

Diese Anweisung gilt für den Eisenbahnbetrieb in der Serviceeinrichtung in Essingen (bei Aalen), angeschlossen an den Bahnhof Essingen der DB InfraGO AG. Die Serviceeinrichtung darf nur von Unternehmen befahren werden, die einen gültigen Nutzungsvertrag gemäß NBS-AT haben. Weiterhin müssen alle Personen, die Fahrzeuge innerhalb der Serviceeinrichtung bewegen oder in diese hinein- oder herausfahren, in die örtlichen Besonderheiten und diese Bedienanweisung eingewiesen sein.

Die Serviceeinrichtung ist in C.02A01 beschrieben.

2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Anweisung enthält die wesentlichen Bestimmungen für den Eisenbahnbetrieb in der Serviceeinrichtung des EIU Arverio Baden-Württemberg GmbH in Essingen (bei Aalen) und den Übergang in den Bahnhof Essingen (bei Aalen) der DB InfraGO AG.

Geltungsbereich

Sie gilt sowohl für Fahrten in die Serviceeinrichtung bzw. aus der Serviceeinrichtung heraus als auch für Fahrten innerhalb der Serviceeinrichtung.

- (2) Für den Betrieb kommen nachfolgende Vorschriften zur Anwendung soweit in dieser Anweisung keine Abweichungen festgelegt sind:

Mitgeltende Vorschriften

- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- DB-Richtlinie 301 (Signalbuch)
- DB-Richtlinie 408.48 (Rangieren)
- DB-Richtlinie 481.0301 (Gespräche über analogen Rangierfunk führen)
- DB-Richtlinie 481.0302 (Grundlagen für Verbindungen zum Rangieren im GSM-R-Netz)
- DB-Richtlinie 482.8001 (Ortsstellbereiche)
- DB-Richtlinie 482.8002 (mechanisch ortsgestellte Weichen)
- DB-Richtlinie 482.8101 (Schlüsselschalter, Schlüsseltaster und Schlüsselsperren)

- (3) Zusätzliche oder abweichende Regeln und örtliche Zusätze sind nachfolgend angegeben.

Örtliche Zusätze

- (4) Die nachfolgend beschriebenen Regeln für Triebfahrzeugführer gelten sinngemäß auch für Rangierführer der ABW (Bediener von Nebenfahrzeugen in der Serviceeinrichtung).

Rangierführer

3 Befahren der Serviceeinrichtung

- | | | |
|--|--|-----------------------|
| Ortsstellbereich | (1) Die gesamte Serviceeinrichtung gilt als Ortsstellbereich im Sinne der Richtlinie 408.48 i.V.m. Ril 482.8001. Die Funktion des betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters (BözM) wird durch die Leitstelle ABW wahrgenommen. | |
| Geschwindigkeit | (2) Für Fahrten innerhalb der Serviceeinrichtung gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.

Für Fahrten in, innerhalb und aus der Waschhalle sowie der Werkstatthallen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 3 km/h. | *
* |
| Meldung der Zuführung | (3) Vor der Abfahrt einer Zugfahrt mit dem Ziel in der Serviceeinrichtung Essingen ist mit dem BözM Rücksprache zu halten.

Der BözM hat zu prüfen, ob der Zuführung des Fahrzeugs dispositive Gründe (Belegung der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung und Belegung des Gleises 1 im Bf Essingen) entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, stimmt der BözM der Zuführung zu. | |
| Verständigung beim Rangieren | (4) Der Triebfahrzeugführer meldet sich vor der ersten Rangierbewegung in der Serviceeinrichtung beim BözM und erfragt Besonderheiten. Eine Zustimmung zum Ein- und Ausfahren ist durch den Ww Essingen (bei Aalen) erforderlich. Eine Zustimmung zum Rangieren innerhalb der Serviceeinrichtung durch den BözM ist nicht erforderlich. | *
*
*
*
* |
| Mehrere Rangierfahrten | (5) Befinden sich mehrere Rangierfahrten in der Serviceeinrichtung, müssen sich die Triebfahrzeugführer aller Rangierfahrten vor einer Fahrzeugbewegung untereinander mündlich verständigen. | *
*
* |
| Unregelmäßigkeiten melden | (6) Der Triebfahrzeugführer muss Unregelmäßigkeiten, Besonderheiten und Abweichungen dem BözM melden. | *
* |
| Einfahrt in die Serviceeinrichtung | (7) Die Fahrt in die Serviceeinrichtung erfolgt aus Gleis 1 des Bahnhofs über die Weiche 9. Weiche 9 verfügt über eine Schlüsselsperre in Abhängigkeit von der Weiche 31 als Flankenschutzweiche. Der Fahrdienstleiter Essingen (bei Aalen) in Funktion Weichenwärter wird mit Zustimmung zur Rangierfahrt den Schlüssel zur Weiche 9 freigeben, mit dem Aufsperrern und Umlegen der Weiche 9 wird der Schlüssel der Weiche 31 freigegeben und der Triebfahrzeugführer kann die Weiche umstellen.

Nach vollständiger Einfahrt des Fahrzeugs in die Serviceeinrichtung (d.h. mit vollständiger Räumung der Flankenschutzweiche) wird die Flankenschutzweiche 31 wieder in Grundstellung zurückgebracht und verschlossen, die Weiche 9 wieder in Grundstellung verlegt und verschlossen und der Schlüssel wieder in der Schlüsselsperre eingeschlossen. | |
| Ausfahrt aus der Serviceeinrichtung | (8) Die Freigabe des Weichenschlüssels sowie die Umstellung der Flankenschutzweiche erfolgt analog zur Einfahrt.

Nach vollständiger Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Serviceeinrichtung (d.h. mit vollständiger Räumung der Anschlussweiche) wird die Flankenschutzweiche 31 wieder in Grundstellung zurückgebracht und verschlossen, die Weiche 9 ebenfalls wieder in Grundstellung gebracht und verschlossen und der Schlüssel wieder in der Schlüsselsperre eingeschlossen. | *
* |

Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtungen
Bedienanweisung	C.02 Seite 3 von 4

- (9) Vor dem erstmaligen, spitzen Befahren einer Weiche ist die Endlage der Weiche durch Nachdrücken des Stellgewichts sicherzustellen. Weichen dürfen nicht aufgefahren werden.

Weichen befahren

Sollte es dennoch zum Auffahren einer Weiche gekommen sein, ist der BözM zu verständigen, welcher den Notfallmanager der ABW informiert. Der Notfallmanager darf nach Inaugenscheinnahme der Weiche diese bis zur vollständigen Prüfung für mit maximal 5 km/h befahrbar erklären. Ohne die Zustimmung des Notfallmanagers darf nicht weitergefahren werden. Eine aufgefahrene Weiche darf nur in Auffahrrichtung geräumt werden.

- (10) Bei Fahrten in die Waschhalle ist vor der Grobreinigungsanlage anzuhalten. Anschließend sind die beidseitig hängenden Ketten mit Sh-2-Tafel abzuhängen. Danach darf in die Waschhalle eingefahren werden, wenn das Tor vollständig geöffnet ist und die Signalanlage grünes Licht zeigt. Nach Räumung der Grobreinigungsanlage sind die Ketten wieder einzuhängen. Für die Ausfahrt aus der Waschhalle gelten die Regeln analog. Das Kuppeln über dem aufgeständerten Bereich der Grobreinigungsanlage ist verboten. Für das Befahren der Grobreinigungsanlage und der Außenreinigungsanlage, sowie für die Bedienung der Außenreinigungsanlage, ist eine gesonderte Einweisung erforderlich.

Waschhalle und Grobreinigungsanlage

- (11) Vor Einfahrt in die Hallen ist sicherzustellen, dass sich im Gleisbereich keine Personen aufhalten, keine Materialien innerhalb des Lichtraumprofils abgestellt sind und keine Flurförderfahrzeuge in den Gefahrenbereich einfahren. Außerdem ist bei Fahrzeugen mit Stromabnehmern eine Sichtprüfung, dass der Stromabnehmer gesenkt wurde, vorzunehmen.

Lichtraum

- (12) Das Abstoßen und Ablaufen lassen von Fahrzeugen ist verboten.

Abstoßen und Ablaufen

4 Fahrzeuge abstellen

- * (1) Sollen Fahrzeuge abgestellt werden, sind Abstellort und -wenn bekannt- Dauer mit dem BözM abzustimmen.

Abstimmung mit dem BözM

- (2) Abgestellte Fahrzeuge sind nach den Regeln des EVU festzulegen. Hierzu sind die Neigungsverhältnisse in den Gleisen zu beachten.

Fahrzeuge festlegen

Beim Aufstellen von Fahrzeugen vor einem Übergang, einer Halleneinfahrt oder einer sonst freizumachenden Stelle ist zu berücksichtigen, dass auch die komplette Kupplung des Fahrzeugs (insbesondere das Auflaufhorn einer automatischen Kupplung) möglichst nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinragt.

5 Betriebsbedienstete

- (1) Die Betriebsbediensteten müssen vor allem für die sichere, zuverlässige und pünktliche Durchführung des Betriebes sorgen. Die Sorge für die Sicherheit geht allen Mitarbeitern vor.

Betriebsbedienstete

Jeder Betriebsbedienstete hat alles zu tun, um Betriebsgefahren abzuwenden. Er ist außerdem verpflichtet, jede Betriebsgefährdung oder Beschädigung von Anlagen oder Fahrzeugen unverzüglich der Unfallmeldestelle - zu melden. Bis zum Eintreffen des Notfallmanagers handelt er nach pflichtgemäßem Ermessen.

Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtungen
Bedienanweisung	C.02 Seite 4 von 4

Jeder Betriebsbedienstete hat die Pflicht, die ihm unterstellten Personen anzuleiten und zu beaufsichtigen. Bemerkt er, dass ein ihm zugeteilter Betriebsbediensteter dienstunfähig ist, so untersagt er ihm den Dienst weiter auszuführen und meldet es dem nächsten Vorgesetzten.

Eisenbahnbetriebsleiter

- (2) Der Eisenbahnbetriebsleiter der Serviceeinrichtung ist gegenüber allen Betriebsbediensteten und gegenüber allen sich im Gleisbereich der Serviceeinrichtung aufhaltenden Personen weisungsberechtigt.

Bei Abwesenheit des Eisenbahnbetriebsleiters gehen seine Befugnisse auf seinen Stellvertreter über.

6 Schlussbestimmungen

Die Betriebsbediensteten haben sich mit dem Inhalt dieser Anweisung und den ihnen übergebenen sonstigen Vorschriften und betrieblichen Anweisungen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen, vertraut zu machen und sie genau zu beachten. In Zweifelsfällen ist der Eisenbahnbetriebsleiter der Serviceeinrichtung zu befragen.

7 Anlagen

- C.02A01: Beschreibung der Anlage
- C.02A02: Gleisskizze
- C.02A03: Ansprechpartner ABW
- C.02A04: Ansprechpartner DB InfraGO AG
- C.02A05: Unfallmeldetafel I



Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen
Beschreibung der Anlage	C.02A01 Seite 1 von 4

1 Grunddaten

- (1) Die Serviceeinrichtung ist an den Bahnhof Essingen bei Aalen (TES) angeschlossen und liegt an der zweigleisigen Strecke 4710 bei km 57,31 der Strecke Stuttgart – Aalen. Der Bahnhof wird von der DB InfraGO AG betrieben und verfügt über drei Hauptgleise

Lage

Das Gleis 2 ist das durchgehende Hauptgleis Stuttgart – Aalen, das Gleis 3 ist das durchgehende Hauptgleis Aalen – Stuttgart. Beide durchgehende Hauptgleise haben nur ein Ausfahrtsignal in die jeweilige Richtung.

Das Gleis 1 ist ein Hauptgleis mit Hauptsignalen in beide Richtungen und ist am ehemaligen Bahnsteig am Empfangsgebäude gelegen und ist über die Weiche 3 (westlich) bzw. die Weichen 11/12 (östlich) an das Gleis Stuttgart – Aalen angebunden.

- (2) An Gleis 1 befindet sich auch das Fahrdienstleiter-Stellwerk (Bauform Dr S2)
- (3) Auf dem östlichen Drittel von Gleis 1 und zwischen den Hauptsignalen befindet sich die Weiche 9, die Anschlussweiche zum Eisenbahninfrastrukturanschluss (Serviceeinrichtung) der ABW. Die Anschlussgrenze DB InfraGO AG – ABW bildet das Ende der Weiche 9. Das Hinweisschild der Anschlussgrenze befindet sich unmittelbar nach dem Weichenende.

Stellwerk Ef

Anschlussweiche

2 Gleisanlagen

- (1) Die Serviceeinrichtung verfügt über folgende Gleise:

Gleise und ihre Nutzung

Gleis	Nutzlänge	Nutzung
201A	137 m	Zuführungsgleis
201B	120 m	Außenreinigungs- und Grobreinigungsanlage
202A	120 m	Innenreinigungsanlage
202B	120 m	Montagegrube
203A	120 m	Innenreinigungsanlage
203B	137 m	Arbeitsgrube
204	216 m	Abstellung

- (2) In folgenden Bereichen besteht ein Gefälle über 2,5 Promille:

Gefälle über 2,5 Promille

Bereich	Gefälle	Richtung
Gleise 202 – 204	4,9	ARA
Gleis 201A	4,9	ARA
Zwischen Weiche 9 und Weiche 30	8,0	ARA

3 Bahnübergänge und Bahnüberwege

In Gleis 201A überschneiden sich das Lichtraumprofil des Gleises und der Zufahrtsweg zur Außenreinigungsanlage. Die äußerste Begrenzungslinie des Lichtraums ist auf den Boden projiziert und dort durch eine Linie markiert. Vor dem Überschneidungsbereich sind von beiden Seiten ein Andreaskreuz und eine Haltelinie angebracht.

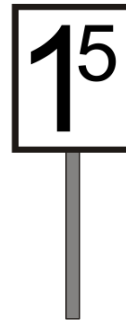
4 Signale

Signalbuch

(1) Es kommen die Signale der Eisenbahn-Signalordnung bzw. DB-Richtlinie 301 (Signalbuch) zum Einsatz.

Signal Lf 7

(2) Abweichend von der DB-Richtlinie 301.0105 Abschnitt 9 Absatz 5 wird für das Signal Lf 7 als Kennziffer auch die Zahl 1,5 (15 km/h) in nachfolgender Darstellung verwendet.



5 Sicherungsanlagen

Mechanisch orts-
gestellte Weichen

(1) Alle Weichen innerhalb der Serviceeinrichtung sind mechanisch orts-gestellte Weichen mit Klammerspitzenverschluss (Weichen 30 und 31) oder Klinkenverschluss (Weiche 32). Die Anschlussgrenze ist mit einer Flankenschutzweiche (Weiche 31) gesichert. Alle Weichen verfügen über eine Weichenheizung, deren Bedieneinrichtung sich in der Leitstelle befindet.

Schlüsselsperre

(2) Weiche 31 ist in der Flankenschutz-gewährenden Stellung verschlossen und befindet sich in Abhängigkeit zur Anschlussweiche (Weiche 9). Um Weiche 31 umstellen zu können, ist zunächst Weiche 9, welche über ein Doppelschloss verfügt, freizuschließen. Der Schlüssel für Weiche 9 befindet sich in einer Außenschlüsselsperre direkt neben der Weiche. Die Freigabe des Schlüssels erfolgt durch den Fahrdienstleiter des Stellwerks Ef in der Funktion Weichenwärter. Die Außenschlüsselsperre ist eine Anlage der DB InfraGO AG. Für die Bedienung der Schlüsselsperre gelten die Regelungen der DB-Richtlinie 482.8101.

Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen
Beschreibung der Anlage	C.02A01 Seite 3 von 4

- (3) Nach Freigabe durch den Weichenwärter leuchtet die Meldelampe an der Schlüsselsperre aus, der Bedienknopf ist zur Schlüsselnahme zu drücken. Nach Linksdrehung kann der Schlüssel entnommen werden. Um den Schlüssel wieder zu sperren, ist dieser in die Schlüsselsperre einzuführen und nach rechts zu drehen. Die Meldelampe leuchtet auf und der Schlüssel wird in dieser Stellung verschlossen.

Bedienung der Schlüsselsperre



6 Telekommunikationsanlagen

Die ABW betreibt keine besonderen Telekommunikationsanlagen. Die Kommunikation mit der Leitstelle als BözM erfolgt über das öffentliche Mobilfunknetz.

Im Bereich der Serviceeinrichtung kann Zug- und Rangierfunk über GSM-R empfangen werden. Zur Kommunikation mit dem Weichenwärter ist dieser zu nutzen.

7 Funkfernsteuerung

Der Einsatz von Funkfernsteuerung ist uneingeschränkt zulässig.

8 Fahrleitungsanlagen

Alle Gleise der Serviceeinrichtung sind bis vor die Hallentore bzw. bis vor die Grobreinigungsanlage mit Oberleitung überspannt. Vor dem Ende der Oberleitung ist das Signal EI 6 aufgestellt.

Die Oberleitung führt Einphasenwechselstrom mit 15 kV 16,7 Hz.

9 Beleuchtungsanlagen

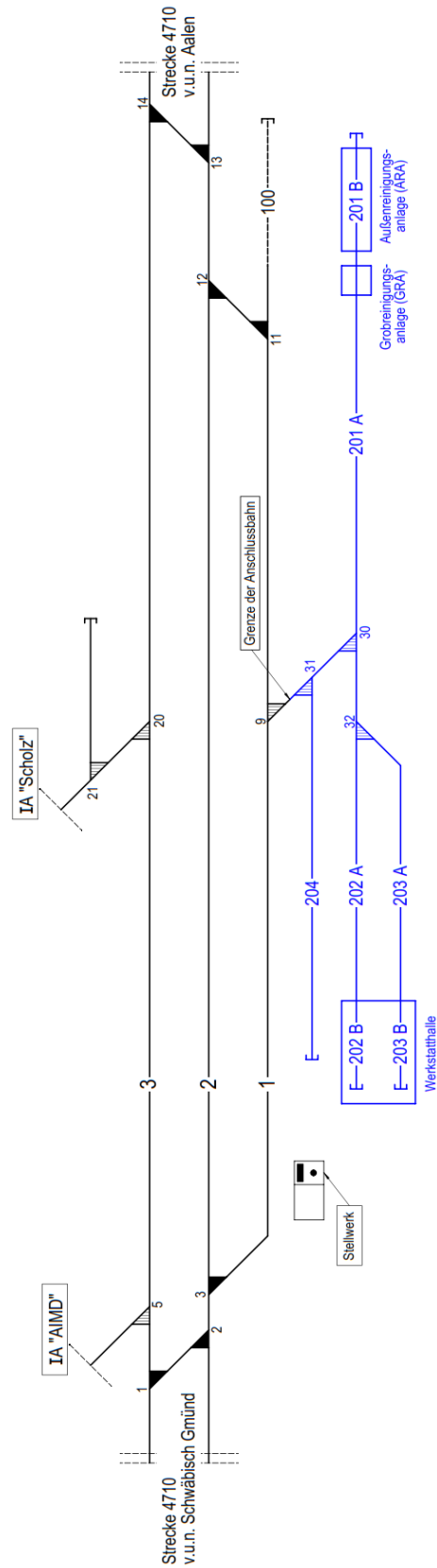
Die Gleisanlage ist bei Dunkelheit vollständig beleuchtet.

10 Sonstige Anlagen

- ARA** (1) Auf Gleis 201B befindet sich eine Außenreinigungsanlage (ARA). An der Halleneinfahrt befinden sich Tore, die im geschlossenen Zustand Signal Sh 2 (Wärterhaltscheibe) zeigen. Zusätzlich ist eine Signalanlage angebracht, welche ein rotes oder grünes Licht zeigen kann. Das grüne Licht ist kein Signal im Sinne der Eisenbahn-Signalordnung bzw. Signalbuch und somit keine Zustimmung zur Fahrt. Zur Bedienung ist die entsprechende Kurzanleitung zu beachten.
- IRA** (2) Zwischen den Gleisen 202A und 203A befindet sich im Bereich vor der Werkstatthalle eine Innenreinigungsanlage (IRA) mit Trinkwasserfüll- und Fäkalienentsorgungsanlagen.
- GRA** (3) Auf Gleis 201B befindet sich vor der Außenreinigungsanlage eine Grobreinigungsanlage (GRA). Die GRA ist beidseitig mit Ketten mit angebrachten Signal sh 2 versehen.
- Werkstatthalle** (4) Die Gleise 202B und 203B befinden sich in einer Werkstatthalle. Gleis 202B ist innerhalb der Halle ein aufgeständertes Gleis (Montagegrube), Gleis 203B ist ein Arbeitsgrubengleis. An der Halleneinfahrt befinden sich Tore, die im geschlossenen Zustand das Signal Sh 2 (Wärterhaltscheibe) zeigen.



Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen
Gleisskizze	C.02A02 Seite 1 von 1



Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen
Ansprechpartner ABW	C.02A03 Seite 1 von 1

1 Ansprechpartner ABW

(1) Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter (Leitstelle)

BözM

Festnetz: +49 7365 85844 85

* (2) Eisenbahnbetriebsleiter: Eckhard Sihler

Eisenbahnbetriebsleiter

* Mobil: +49 171 3509866

(3) Verantwortliche Elektrofachkraft: Matthias Ferchl

Verantwortliche Elektrofachkraft

Mobil: +49 1511 5297309



Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen
Ansprechpartner DB InfraGO AG	C.02A04 Seite 1 von 1

1 Ansprechpartner DB InfraGO AG

- (1) Fahrdienstleiter Essingen **Fahrdienstleiter**
Mobil: +49 151 2740 2712

- (2) Zentralschaltstelle (Zes) Karlsruhe **Zentralschaltstelle**
Festnetz: +49 721 9383367
Festnetz: +49 721 861366
Notruf: +49 721 9384949

- (3) Notfalleitstelle DB InfraGO AG **Notfalleitstelle**
Festnetz: +49 721 9384378



Betriebsanweisung Infrastruktur	Regeln der Serviceeinrichtung Essingen
Unfallmeldetafel I	C.02A05 Seite 1 von 1

Unfallmeldetafel I

Serviceeinrichtung der Arverio Baden-Württemberg GmbH in Essingen

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Aufgaben des Mitarbeiters

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Unfallmeldestelle verständigen:

Telefon: 07365 85844 -15

- ... Gleissperrung veranlassen
- ... Was ist geschehen?
 - Welches Gleis?
 - Personen verletzt? Wenn möglich Anzahl angeben
 - Feuer ausgebrochen?
- ... Gefährliche Stoffe freigeworden (UN-Nr. bzw. Placards-Nr. (Gefahrzettel)?
 - Wenn berechtigt: Fahrleitung abschalten, erden; sonst Abschaltung und Erdung veranlassen

Die Unfallmeldestelle verständigt Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

Unfallstelle sichern

- ... Erste Hilfe leisten
- ... Feuer bekämpfen (Löscher auf Triebfahrzeug)

Maßnahmen (soweit möglich) vor Eintreffen der Einsatzleitung:

- ... Spuren und Beweisstücke sichern
- ... Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)
- ... Eintreffende Helfer einweisen
- ... Für Absperrung sorgen
- ... Untersuchenden Stellen Auskunft geben
- ... Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

Wenn der Notfallmanager des ABW bzw. die Einsatzleitung eintrifft, diesen über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten

